

bleiben die für Messen und Märkte geltenden Bestimmungen.

(6) Ist der Erlaubnisschein für einen Bezirk oder das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik erteilt worden, darf der Gewerbetreibende seine Tätigkeit nur dann ausüben, wenn er seinen Erlaubnisschein dem zuständigen Organ des Rates des jeweiligen Kreises vorgelegt hat. Das zuständige Organ kann die Ausübung der Gewerbetätigkeit in seinem Kreisgebiet versagen, wenn für diese kein volkswirtschaftliches Bedürfnis besteht. Einer nochmaligen Vorlage beim Rat des Kreises, der den Erlaubnisschein ausgestellt hat, bedarf es nicht.

(7) Die übrigen Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung gelten sinngemäß auch für Gewerbe ohne festen Gewerbebesitz.

§ 4

Zu § 1 der Verordnung:

(1) Einer Erlaubnis bedürfen insbesondere

- a) die Eröffnung, Übernahme, Pachtung oder Wiedereröffnung eines Betriebes oder Betriebsteiles,
- b) die Verlegung eines Betriebes oder von Betriebsteilen innerhalb des Ortes, in dem der Betrieb seinen Sitz hat,
- c) die Errichtung von Zweigstellen und Auslieferungslagern,
- d) der Eintritt als vertretungsberechtigter Gesellschafter in einen Gewerbebetrieb oder die Änderung der Gesellschaftsform eines Gewerbebetriebes, es sei denn, daß diese durch die Aufnahme einer staatlichen Beteiligung bedingt ist,
- e) die Leitung des Gewerbebetriebes durch einen Stellvertreter oder Bevollmächtigten.

(2) Bei Handwerksbetrieben umfaßt die Gewerbeerlaubnis zugleich den Einzelhandel mit Erzeugnissen eigener Herstellung. Der Einzelhandel mit nicht selbst hergestellten Waren bedarf einer besonderen Erlaubnis, die vom Rat der Gemeinde nur nach Einholung einer Stellungnahme des Rates des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, erteilt werden darf.

(3) Eine vorübergehende Unterbrechung der Gewerbetätigkeit liegt vor, wenn der normale Betriebs- oder Geschäftsablauf wegen Urlaubs, Krankheit oder anderer zwingender Gründe für kürzere Zeit eingestellt wird. In volkswirtschaftlich wichtigen Fällen kann die Fortführung des Betriebes durch einen Stellvertreter verlangt werden.

(4) Die nachträgliche Erteilung von Auflagen ist auch zulässig bei Gewerbetreibenden, die bereits bei Inkrafttreten der Verordnung befugt ein Gewerbe ausüben.

§ 5

Zu § 2 der Verordnung:

(1) Dem Antrag auf Erteilung einer Gewerbeerlaubnis für Eröffnung, Übernahme, Pachtung oder Wiedereröffnung eines Gewerbebetriebes sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Lebenslauf,
- b) polizeiliches Führungszeugnis,
- c) Bescheinigung über die steuerliche Unbedenklichkeit,
- d) Nachweis der fachlichen Eignung,
- e) Nachweis der Erfüllung der arbeitsschutzmäßigen, baugesetzlichen und hygienischen Voraussetzungen,

- f) Nachweis der gesundheitlichen Eignung (z. B. bei Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Eisdielen, ambulanten Eis- und Limonadenverkäufern, Milch- und Molkereierzeugnishandlungen, Lebensmittel- und Fischverkaufsstellen, Fleischereien, Bäckereien, Konditoreien u. ä. Nahrungsmittelverkaufsstellen oder der Gesundheitspflege dienenden Gewerben),
- g) Nachweis der Lizenzierung bei lizenzierungspflichtiger Tätigkeit auf kulturellem Gebiet (z. B. Verlage, Filmherstellung oder Filmvorführung),
- h) Einverständnis des Vorgängers (nur bei Übernahme),
- i) Pachtvertrag.

(2) Die Anträge sind bei dem Rat der Gemeinde einzureichen, in dessen Gebiet der Gewerbebetrieb eröffnet werden soll oder seinen Sitz hat; für Gewerbe ohne festen Gewerbebesitz gelten die Bestimmungen des § 3 dieser Durchführungsbestimmung.

(3) Der Rat der Gemeinde übergibt den Antrag mit seiner Stellungnahme dem zuständigen Organ des Rates des Kreises.

(4) Das zuständige Organ des Rates des Kreises überprüft den Antrag, holt die Stellungnahmen der gemäß § 2 Abs. 4 der Verordnung mitwirkenden Organe ein und reicht den gesamten Vorgang mit seiner eigenen Stellungnahme dem Rat der Gemeinde zur Entscheidung zurück, sofern es sich um ein Gewerbe mit örtlicher Bedeutung handelt.

(5) Zu Gewerben von örtlicher Bedeutung zählen

- a) die in der Anlage 2 aufgeführten Handwerksbetriebe,
- b) der Einzelhandel mit Waren des täglichen Bedarfs,
- c) Gaststätten und Beherbergungsbetriebe,
- d) Eisdielen,
- e) Fuhrbetriebe mit Gespannen,
- f) Bootsvermietung,
- g) Fahrradaufbewahrung u. ä., Dienstmänner.

(6) Bei Gewerben, deren Bedeutung über das Kreisgebiet hinausgeht, übergibt das zuständige Organ des Rates des Kreises den Antrag mit der eigenen Stellungnahme und der Stellungnahme der mitwirkenden Organe dem zuständigen Organ des Rates des Bezirkes.

(7) Das zuständige Organ des Rates des Bezirkes überprüft den Antrag und reicht ihn mit seiner Stellungnahme dem zuständigen Organ des Rates des Kreises zur Entscheidung zurück.

(8) Gewerbe, deren Bedeutung über das Kreisgebiet hinausgeht, sind

- a) Industriebetriebe mit mehr als zehn Beschäftigten,
- b) Gewerbe, für die gemäß Anlage 1 Buchst. c das Ministerium für Gesundheitswesen zuständig ist,
- c) Gewerbe, die Geld-, Kredit- und Grundstücksgeschäfte durchführen,
- d) Bauhauptgewerbe,
- e) Großhandel,
- f) selbständige Handelsvertreter,
- g) Vermittlergewerbe,
- h) Gastspieldirektionen,
- i) verlegerische Tätigkeit, Herstellungsarbeiten und Vertrieb von lizenzpflichtigen und nicht lizenzpflichtigen Druckerzeugnissen,